

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen sind auf alle Bestellungen von Glutz anwendbar. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten haben nur Gültigkeit, soweit sie von Glutz ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3 Bestellungen sind, vorbehaltlich der Bereinigung aller wesentlichen technischen und kommerziellen Einzelheiten, mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten abgeschlossen. Als Auftragsbestätigung gilt das vom Lieferanten rechtsgültig unterzeichnete, datierte und mit dem Firmenstempel versehene Doppel der Bestellung.

1.4 Kosten für die Ausarbeitung von Offerten werden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht vergütet.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind gemäss Auftragsbestätigung des Lieferanten auszuführen.

3. Abtretung von Bestellungen an Dritte

3.1 Die Abtretung von Bestellungen an Dritte ist nur nach vorgängiger schriftlicher Genehmigung durch Glutz erlaubt.

4. Preise

4.1 Die in den Bestellungen aufgeführten Preise gelten als Festpreise. Sie verstehen sich in Schweizerfranken, einschliesslich Verpackung und für Lieferung DDP, Bestimmungsort (INCOTERMS 2000), jedoch ausschliesslich die gegebenenfalls zu berechnende Mehrwertsteuer.

4.2 Preisanpassungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen möglich.

5. Lieferfrist

5.1 Als Liefertermin gelten die in den Bestellungen aufgeführten Fristen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist.

5.2 Wird der Versand der Ware verzögert, so hat der Lieferant dies Glutz schriftlich und sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

5.3 Der Lieferant verpflichtet sich, jeder Lieferung einen Packschein mit Angabe der Bestell- und Artikelnummer beizulegen.

6. Mengentoleranz

6.1 Mehr- oder Minderlieferung dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung von Glutz erfolgen.

7. Transport, Gefahrenübergang, Versicherung

7.1 Der Versand der Ware erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Basis DDP, Bestimmungsort, (Delivery, Duty Paid) gemäss INCOTERMS 2000.

7.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Eintreffen der Ware am Bestimmungsort (INCOTERMS 2000) auf Glutz über.

7.3 Die Transportversicherung wird durch den Lieferanten gedeckt.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

8.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Annahme der Lieferungen durch Glutz. Der Lieferant gewährleistet, dass die zugesicherten Eigenschaften für Lieferungen und Leistungen strikte eingehalten werden. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen den Vorschriften des SEV, SVDB und/oder der SUVA am Bestimmungsort entsprechen.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung von Glutz, alle Teile der Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach Wahl von Glutz entweder kostenlos auszubessern oder zu ersetzen.

8.4 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss Absatz 8.1 beträgt.

8.5 Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung.

8.6 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde Glutz in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

9. Lieferbereitschaft

9.1 Der Lieferant gewährleistet die Lieferung von Ersatzteilen für den Unterhalt seiner Lieferungen während 5 Jahren ab Datum der Lieferungen.

10. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

10.1 Rechnungen sind im Doppel auszustellen. Für jede Lieferungen ist eine separate Rechnung mit Vermerk der Bestellnummer und offen ausgewiesener Mehrwertsteuer auszustellen. Bei Warenlieferungen ist nebst dem Warenumsprung auch die Zolltarifnummer aufzuführen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen.

10.2 Die Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart, nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort innert 10 Tagen mit 3% Skonto, oder 30 Tagen mit 2% Skonto.

10.3 Zahlungen von Glutz erfolgen unabhängig einer Prüfung der Lieferungen bei deren Eingang am Bestimmungsort. Zahlungen bzw. Teilzahlungen von Glutz sind somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

11.1 Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen.

11.2 Glutz wird die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach Erhalt prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11.3 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. 11.2

mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und Glutz wird ihm hierzu Gelegenheit geben.

12. Materialbestellung

12.1 Für Bestellungen, für die eine Materialbestellung seitens Glutz vereinbart wurde, hat der Lieferant rechtzeitig die benötigte Menge bei Glutz anzufordern.

12.2 Das von Glutz kostenlos gelieferte Material darf vom Lieferanten nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

13. Werkzeuge und Modelle

13.1 Werkzeuge und Modelle, die von Glutz dem Lieferanten zur Verfügung gestellt bzw. ganz oder teilweise von Glutz bezahlt werden, dürfen nur für den von Glutz bestimmten Zweck verwendet werden.

13.2 Die Werkzeuge und Modelle sind vom Lieferanten gemäss ihrer Beschaffenheit zu lagern und zu warten. Sie sind während dieser Zeit, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Lieferanten zu versichern.

13.3 Die Vernichtung der Werkzeuge und Modelle sowie Datenträger etc. darf nur mit schriftlichem Einverständnis von Glutz erfolgen.

14. Technische Unterlagen und Geheimhaltung

14.1 Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und elektronische Daten, sowie alle übrigen von Glutz dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Materialien bleiben jederzeit das rechtlich geschützte Eigentum von Glutz. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Glutz dürfen diese Daten, Informationen und Materialien weder für Dritte verwendet, noch diesen in irgendeiner Form zur Kenntnis gebracht werden.

14.2 Die von Glutz übermittelten Daten, Informationen und Materialien, letztere sofern nicht verbraucht, sind Glutz auf erstes Verlangen und unverzüglich zurückzugeben, ohne davon Kopien zurückzubehalten.

14.3 Der Lieferant wird die Bestellungen und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich behandeln. Auch Angaben an Dritte, bei denen der Name Glutz nicht genannt wird, sind untersagt.

15. Patentverletzung

15.1 Der Lieferant gewährleistet, dass aufgrund der Lieferungen und deren Gebrauch durch Glutz keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ausgenommen von dieser Gewährleistung sind von Glutz in Auftrag gegebene Eigenkonstruktionen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Solothurn, Schweiz. Glutz ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.

16.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

05/2004